

Corporate Governance bei börsennotierten Aktiengesellschaften

Dr. Fida

WS 2017

2. Einheit

Fallbeispiel 1 zur Hauptversammlung

Die A-AG notiert an der Wiener Börse. B hält 1 % der Anteile an der A-AG; C hält 90 % an der A-AG.

Am 15.04.2017 fand eine ordentliche Hauptversammlung der A-AG statt. B und C nahmen an der Hauptversammlung als Aktionäre teil.

Die Tagesordnung der Hauptversammlung umfasste unter anderem den Punkt „Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016“. Vor der Abstimmung dieses Tagesordnungspunktes stellte B folgenden Antrag: „Ich beantrage die Bestellung eines Sonderprüfers hinsichtlich der Bilanzierungen der Forderungen gegenüber der C und der Zulässigkeit dieses Darlehens gemäß § 130 AktG. Die Sonderprüfung soll sich darauf erstrecken, ob eine Abwertung der Forderungen gegenüber der C in der Bilanz notwendig gewesen wäre und ob es sich um ein unzulässiges Rechtsgeschäft gemäß § 66a AktG handelt. Als zu bestellender Sonderprüfer wird X namhaft gemacht.“

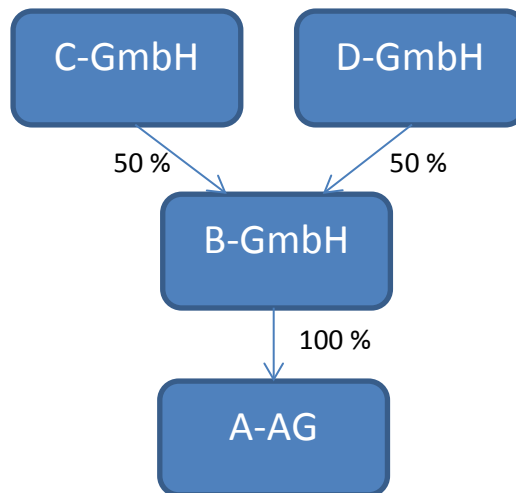
Der Aufsichtsratsvorsitzende, der auch Vorsitzender der Hauptversammlung war, brachte diesen Antrag nicht zur Abstimmung. Er begründete dies zum einen damit, dass der Geschäftsvorfall bereits intern geprüft und von einem extern beigezogenen Gutachter nicht beanstandet worden sei, und zum anderen mit der Möglichkeit einer Antragstellung durch B bei Gericht nach § 130 Abs 2 AktG.

Der Antrag auf Entlastung des Vorstandes sowie auf Entlastung des Aufsichtsrates wurde in der Folge mehrheitlich angenommen.

Sind die Beschlüsse, wonach den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016 die Entlastung erteilt wird, anfechtbar?

Fallbeispiel 2 zur Hauptversammlung

Die B-GmbH ist Alleinaktionärin der operativ tätigen A-AG. Sie hat drei kollektiv vertretungsbefugte Geschäftsführer (E, F und G). Gesellschafter der B-GmbH sind je zur Hälfte die zerstrittenen Familienstämme C und D:



Der einzige Zweck der B-GmbH besteht darin, die Beteiligung an der AG für beide Familienstämme zu erhalten.

E, ein Geschäftsführer der B-GmbH, ist ein Familienmitglied des C-Familienstamms. F und G, ebenfalls Geschäftsführer der B-GmbH, sind Familienmitglieder des D-Familienstamms.

Bis einschließlich des Geschäftsjahres 2014 wurde nur ein Teil des Bilanzgewinns der AG ausgeschüttet und der Rest auf neue Rechnung vorgetragen. Der Bilanzgewinn zum 31.12.2015 betrug EUR 3 Mio. Laut Vorschlag des Vorstandes der A-AG, dem sich der Aufsichtsrat anschloss, sollten davon EUR 500.000 ausgeschüttet werden.

In der ordentlichen Generalversammlung der B-GmbH am 15.03.2016 erklärte E, dass der vom Vorstand und Aufsichtsrat der A-AG vorgeschlagene Ausschluss eines Teils des Jahresgewinns der AG von der Verteilung gesetzwidrig sei und forderte die Ausschüttung des gesamten Bilanzgewinns.

Die in der Generalversammlung vom 15.03.2016 erfolgte Abstimmung über die Erteilung von Weisungen zur Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2015 der A-AG ergab Stimmengleichheit.

Am selben Tag fand auch die Hauptversammlung der A-AG statt. E wiederholte, dass den Aktionären gemäß § 104 AktG ein voller Gewinnanspruch zustehe. Bei der Abstimmung über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2015 stimmten F und G als Geschäftsführer der B-GmbH für die vorgeschlagene Ausschüttung von EUR 500.000 an die B-GmbH und Vortrag des restlichen Bilanzgewinns auf neue Rechnung.

In der außerordentlichen Generalversammlung der B-GmbH am 11.04.2016 wurde der Antrag der C-GmbH auf Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen von EUR 3 Mio gegen F und G als Geschäftsführer der B-GmbH wegen Vereitelung der Gewinnausschüttung der A-AG an die B-GmbH mangels der erforderlichen Stimmenmehrheit abgelehnt.

1.) Hätten Vorstand und Aufsichtsrat der A-AG der Hauptversammlung die Ausschüttung des gesamten Bilanzgewinnes vorschlagen müssen?

2.) Wie hätten sich Vorstand und Aufsichtsrat der A-AG richtig verhalten sollen, wenn sie nur EUR 500.000 ausschütten wollten?

Fallbeispiele zum Aufsichtsrat

Beispiel 2:

X ist Mitglied in 5 Aufsichtsräten, davon in 3 als Vorsitzender und in 2 als Stellvertreter des AR-Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat der börsennotierten Z-AG überlegt, X für die Wahl in den AR der Z-AG vorzuschlagen. Ist dies zulässig, wenn

3 AG, bei denen X bereits im AR ist, börsennotiert sind?

4 AG, bei denen X bereits im AR ist, börsennotiert sind, und X bei zwei dieser AG der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist?

4 AG, bei denen X bereits im AR ist, börsennotiert sind, und X bei drei dieser AG der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist?

Beispiel 7:

A soll im Mai 2017 von der HV der X-AG in den AR gewählt werden. Wann muss das AR-Mandat von A spätestens enden?

Beispiel 8:

Funicular AG (AR aktuell 3/2016), Kurzzusammenfassung Sachverhalt:

- Die N-AG produziert Aufstiegshilfen, Pistenraupen und Beschneiungsanlagen, die F-AG ist im Konzern für die Aufstiegshilfen zuständig.

- AR der F-AG hat 9 Mitglieder, sechs Kapital- und drei Arbeitnehmervertretern. Vier Kapitalvertreter gehören zur Eigentümerfamilie A.
- Emilia betreibt eine Hotelkette und wurde vom Vorstand der N-AG und Aufsichtsrat der F-AG gebeten, im Aufsichtsrat der F-AG mitzuwirken

Fragen:

- Wie beurteilen Sie die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der F-AG?
- Sollte Emilia tatsächlich ein derartiges Mandat in der F-AG übernehmen?
- Welche Überlegungen hat sie dabei zu berücksichtigen?
- Wie ist bei der Bestellung vorzugehen? Ist die beschriebene Vorgehensweise des Seniorchefs zulässig?

Beispiel 11:

Der Münchner X wird in den Aufsichtsrat der börsennotierten C-AG gewählt. Im Zusammenhang mit seiner AR-Tätigkeit entstehen ihm folgende Kosten:

- Kaufpreis für das Buch „Einführung in das österreichische Kapitalgesellschaftsrecht“ (EUR 45)
- Zugticket München-Wien (EUR 150)

Darf die AG diese Kosten ersetzen?

Beispiel 12:

A entsendet aufgrund eines ihm zustehenden Entsendungsrechts B in den AR der börsennotierten X-AG. Da B gleichzeitig Mitglied des Vorstands des größten Konkurrenten der X-AG ist, kommt C, der 15% an der X-AG hält, zu ihnen und fragt, ob Sie ihm helfen können.

Was können Sie C raten?